

Beschlussvorlage KT 0383/2014

Betreff: Grundsatzbeschluss zur Verwendung der Stabilisierungspauschale und der Investitionspauschale nach dem Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Haushalts- und Finanzausschuss	07.04.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Kreisausschuss	14.04.2014	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	16.04.2014	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt unter Verzicht auf eine zweite Beratung, die Mittel nach dem Thüringer Gesetz zur Sicherung der kommunalen Haushalte in den Jahren 2014 und 2015 (Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz) wie folgt zu verwenden:

1. Die **Investitionspauschale** wird der allgemeinen Rücklage zugeführt und dient der Sicherstellung der Finanzierung der Investitionen im Haushaltsjahr 2015. Grundlage hierfür sind die im Rahmen der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2014 nicht ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen.
2. Die zusätzlich von Seiten des Landes bewilligten Finanzmittel in Form der **Stabilisierungspauschale** werden zur *Stabilisierung der Kreisumlage* bei einem *beabsichtigten Kreisumlagehebesatz von 37 Prozentpunkten* im Jahr 2015 eingesetzt.

Der Landrat wird damit beauftragt, die Nachtragshaushaltssatzung 2014 unter der genannten Maßgabe zu erarbeiten.

II. Begründung

Der Landtag hat im Februar 2014 das Gesetz zur Sicherung der kommunalen Haushalte in den Jahren 2014 und 2015 (Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz) – GVBl. 02/2014, S. 45 – beschlossen. Nach diesem Gesetz erhalten die Landkreise zur Stärkung der investiven Leistungskraft eine einmalige *Investitionspauschale* und zur Stabilisierung der Verwaltungshaushalte sowie dem Verhältnis zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine *Stabilisierungspauschale*.

Zu 1.:

Von Seiten des Landes wurde dem Wartburgkreis mit Bescheid vom 11.03.2014 als **Investitionspauschale** eine Zuweisung in Höhe von **1.175.577,48 Euro** (9,24 Euro je Einwohner) bewilligt und sodann ausgezahlt. Die erhaltene Zuweisung ist dabei ausschließlich

- für Investitionen,
- zum Eigenmittlersatz im Rahmen investiver Förderprogramme sowie
- zur Schuldentilgung

zu verwenden. Dabei sind die investiven Maßnahmen unter Beachtung der demografischen Veränderungen zu tätigen. Nicht verbrauchte Mittel sind einer Rücklage zuzuführen und in den Folgejahren entsprechend zu verwenden.

Im Rahmen der jeweiligen Jahresrechnung ist die zweckentsprechende Verwendung dieser Zuweisung dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde nachzuweisen. Bei festgestellter, nicht zweckentsprechender Verwendung der Zuweisung *sind die Mittel zurückzuzahlen*.

In der Kreistagssitzung am 18.12.2013 wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2014 unter der Maßgabe der politischen Zielvorgabe aus der Kreisausschusssitzung vom 17.12.2012 und der Kreistagssitzung am 19.12.2012 mit einem Kreisumlagehebesatz von 37 Prozentpunkten beschlossen. Um diese Werte allerdings erreichen und das Investitionsvolumen dennoch halten zu können, musste die allgemeine Rücklage bis unter den gesetzlich geforderten Mindestbestand aufgelöst werden. Zur Sicherstellung der Genehmigung wurde auf das Ausbringen von Verpflichtungsermächtigungen verzichtet.

Die nicht mehrheitsfähigen Alternativvorschläge zur eingebrachten Haushaltssatzung 2014 beinhalteten Verpflichtungsermächtigungen von rund 1,9 Mio. Euro. Für diese in den Folgejahren nicht gesicherten Maßnahmen soll nach deren Aktualisierung die Investitionspauschale Verwendung finden. Daher sind diese Investitionen im zu erarbeitenden Nachtragshaushaltsplan vorrangig als Verpflichtungsermächtigung zu etatisieren. Dementsprechend sind die Mittel der Investitionspauschale der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im Haushaltsjahr 2015 zweckentsprechend im Vermögenshaushalt zu verwenden.

Eine zusätzliche Etatisierung der Mittel der Investitionspauschale bereits für das Jahr 2014 und damit eine weitere Erhöhung des diesjährigen Investitionsvolumens erscheint im Hinblick auf die tatsächliche, zeitliche Realisierung als nicht zielführend.

Zu 2.:

Mit Bescheid vom 11.03.2014 wurden dem Wartburgkreis als **Stabilisierungspauschale** Mittel in Höhe von **784.990,59 Euro** (6,17 Euro je Einwohner) bewilligt und sodann ausgezahlt. Die Mittel sind zur finanziellen Entspannung des Verhältnisses zwischen Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden und somit zur *Stabilisierung* bzw. Senkung der Kreisumlage zu verwenden.

Bereits im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2013 wurde sowohl in der in der Kreisausschusssitzung vom 17.12.2012, als auch in der Kreistagssitzung vom 19.12.2012 fraktionsübergreifend die politische Zielvorgabe zur Entwicklung des Kreisumlagehebesatzes in den kommenden Haushaltsjahren formuliert. Danach sollte der Haushaltsplan 2013 mit einem Hebesatz der Kreisumlage von 36,5 Prozentpunkten sowie die Haushalte 2014 und 2015 mit 37 Prozentpunkten aufgestellt werden.

In den Jahren 2013 und 2014 wurde die Zielvorgabe mit den Beschlüssen zur jeweiligen Haushaltssatzung erreicht. Hervorzuheben ist, dass diese Zielerreichung im Jahr 2014 ohne die bewilligten, zusätzlichen Mittel des Landes erfolgte und sich nunmehr die Möglichkeit zur weiteren Stabilisierung des Kreisumlagehebesatzes grundsätzlich ergibt. Dabei wird bei einer Stabilisierung des Kreisumlagehebesatzes auf dem derzeitigen Niveau auch weiterhin im Wartburgkreis eine der niedrigsten Kreisumlagen Thüringens erhoben.

Aus den vorgenannten Gründen, insbesondere unter Wahrung der politischen Zielstellung für die Jahre 2014 und 2015, sind im zu erstellenden Nachtragshaushalt 2014 die Grundlagen dafür zu legen, dass auch in 2015 eine Stabilisierung des Kreisumlagehebesatzes ermöglicht wird.

Mit dieser Form der Mittelverwendung würde dem Willen des Gesetzgebers dahingehend Rechnung getragen, dass innerhalb des Wirkungszeitraums des Gesetzes in den Jahren 2014 und 2015 die Kreisumlage stabilisiert wird.

gez. Krebs
Landrat